

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Frankelbach**

## **§1**

### **Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Frankelbach und wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der Bürger, der örtlichen Vereine und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

## **§2**

### **Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gestattung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Ortsgemeinde, vertreten durch den/der Ortsbürgermeister/in oder einem/r Beauftragten, zu beantragen.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder verweigert werden.
4. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch vom Dorfgemeinschaftshaus machen und somit gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Absatz 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für daraus entstandenen sonstigen Verpflichtungen.

## **§3**

### **Hausrecht**

Das Hausrecht am Dorfgemeinschaftshaus steht der Ortsgemeinde, sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§4**

### **Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird in einem Benutzungsplan der Ortsgemeinde (§5) geregelt.

2. Die Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte, ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

## §5

### Benutzungsplan

1. Die Ortsgemeinde stellt, falls erforderlich, einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung durch die Bürger, Vereine und sonstigen Einrichtungen im Rahmen des §2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet.
3. Der Benutzungsplan wird laufend überprüft, um möglichst neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden.

## §6

### Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen.
2. Die Benutzer sind zum pfleglichen Umgang mit den Räumen, technischen Anlagen und dem Inventar verpflichtet. Ein sorgsamer Umgang mit der Beleuchtung und der Heizenergie ist eine besondere Verpflichtung, da darauf zu achten ist, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering, wie möglich zu halten.
3. Die Ortsgemeinde hat das Recht, jederzeit die überlassenen Räume zu betreten.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.
5. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, welche die Ortsgemeinde zur Verfügung stellt.
6. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erhalten die Benutzer die notwendigen Schlüssel.

## §7

### Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Der Kleine Saal (inkl. Küche) des Dorfgemeinschaftshauses steht den örtlichen Vereinen, soweit es für ihren Lehr- und Übungsbetrieb erforderlich ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Ortsgemeinde.
2. Die Reinigung der benutzten Räume ist durch den Benutzer durchzuführen. Eventuell erforderliche Nachreinigungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

3. Sonstige Veranstaltungen, sowie die Nutzung des Großen Saales sind gebührenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet die Ortsgemeinde.

## §8

### Sonstige Veranstaltungen - Nutzungsgebühren

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht den Bürgern gebührenpflichtig auch für private Feierlichkeiten zur Verfügung. Auswärtige Bürger können das Dorfgemeinschaftshaus ebenfalls mieten, soweit zum Nutzungszeitpunkt keine Anfrage von einheimischen Bürgern vorliegt, da diese mit Priorität behandelt wird.
2. Für die Überlassung der Räume werden die in der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (Anlage 1) festgelegten Nutzungsgebühren erhoben.
3. Die Reinigung der benutzten Räume ist durch den Benutzer durchzuführen. Eventuell erforderliche Nachreinigungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
4. Die Beantragung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses hat spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung bei der Ortsgemeinde zu erfolgen.

## §9

### Haftung

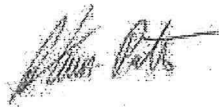
1. Der Nutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste am Gebäude, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen usw. die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden. Er ist verpflichtet, der Gemeinde alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
2. Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Regelungen für Sach- u. Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Ortsgemeinde im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, freizustellen.
3. Die Ortsgemeinde übernimmt für Garderobe und sonstige vom Nutzer oder von Dritten eingebrachte Gegenstände und dgl. Keine Haftung. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Ortsgemeinde nicht.
4. Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus uneingeschränkt an.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Frankelbach tritt gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 20.08.2020 am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01.01.2019 aufgehoben.

Frankelbach, den 20.08.2020



Hans-Peter Spohn

-Ortsbürgermeister-

Anlage 1

**Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus**  
**der Ortsgemeinde Frankelbach**

**Großer Saal (inkl. Küche)/pro Tag**

	Einheimische	Auswärtige
Nutzungsgebühr für private Veranstaltungen	150,00 €	220,00 €
Nutzungsgebühr für Trauerfeiern	80,00	120,00 €

**Kleiner Saal (inkl. Küche)/pro Tag**

Nutzungsgebühr für private Veranstaltungen	75,00 €
Nutzungsgebühr für Trauerfeiern	45,00 €